

Datum	Durchwahl	E-Mail
Frankfurt, den 12.11.2021	069 15 40 900	info@bvi.de

## BVI Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen 2022 des BVI<sup>1</sup> („ALHV 2022“ – **Anlage**) unterstützen Fondsgesellschaften bei der Vorbereitung auf Hauptversammlungsabstimmungen und fördern damit den Dialog zwischen Investmentbranche und Unternehmen. Sie sind keine verbindliche Vorgabe für das jeweilige Abstimmungsverhalten unserer Mitglieder, entsprechen aber ihrem grundsätzlichen Verständnis von guter Unternehmensführung. Fondsgesellschaften werden daher regelmäßig eine Ablehnung von Beschlussvorlagen prüfen, wenn die Anforderungen der ALHV nicht erfüllt sind. Dies hat bereits zu wesentlichen Verbesserungen der Corporate Governance beigetragen und den Dialog zwischen Investmentbranche und Unternehmen über Corporate-Governance-Themen gefördert.

Die vergangenen beiden Hauptversammlungssaisons waren aufgrund der Corona-Pandemie von erheblichen Einschränkungen der Aktionärsrechte geprägt. Ein lebendiger Dialog zwischen Eigentümern und Unternehmen hat nicht stattgefunden. Trotz der de facto Aussetzung des Anfechtungsrechts blieben die deutschen Börsengesellschaften - bis auf wenige Ausnahmen - deutlich hinter dem technisch Machbaren zurück. Diese mangelnde Innovationsfreudigkeit bei der Gestaltung virtueller Hauptversammlungen betrachten wir äußerst kritisch.

Wir erwarten daher, dass die Emittenten in der Hauptversammlungssaison 2022 wieder zu Präsenzveranstaltungen zurückkehren. Diese sind bereits heute ggfs. unter Einhaltung von Hygienekonzepten möglich. Der Gesetzgeber hat zwar die Corona-Notfallregelungen zur Durchführung von Hauptversammlungen bis zum 31. August 2022 verlängert. Dies gilt aber ausdrücklich nur, wenn das konkrete

---

<sup>1</sup>Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

Pandemiegesehen und die Zahl der teilnehmenden Aktionäre eine virtuelle Hauptversammlung im Ausnahmefall erforderlich machen. Wir erwarten deshalb auch, dass Emittenten solche Ausnahmefälle begründen. Die Corona-Notfallregelungen dürfen nicht als „Übergangslösung“ betrachtet werden.

Darüber hinaus sollten Emittenten das Format der virtuellen Hauptversammlung nicht zielgerichtet für Beschlüsse nutzen, die fundamentale Rechte ihrer Eigentümer betreffen. Solche Beschlüsse unterliegen einem gesteigerten Diskussionsbedarf mit den Aktionären und sollten - sofern aufschiebbar - einer Präsenzveranstaltung vorbehalten bleiben.

Letztlich werden wir es u.U. als kritisch bewerten, wenn Emittenten ihren Aktionären in virtuellen Formaten keine wesentlichen weitergehenden Rechte als die (not-)gesetzlichen Mindestanforderungen einräumen. Dies können z.B. (Nach-)Frage- und Rederechte in der Hauptversammlung sein. Positiv werten wir auch das Bemühen, z.B. schriftliche und / oder audiovisuelle Stellungnahmen der Aktionäre unmittelbar in eine Hauptversammlung einfließen zu lassen. Die Verbesserung des vorgelagerten Fragen-Antwort-Komplexes durch die Vorveröffentlichung von Vorstands- und Aufsichtsratsreden sowie eine vollständige Veröffentlichung der Fragen und Antworten für alle Aktionäre bewerten wir ebenso positiv. Dies gilt umso mehr für das ernsthafte Bestreben von Emittenten, den in den letzten zwei Jahren entfallenen Dialog zwischen Aktionären und Unternehmen (Generaldebatte) in der kommenden Hauptversammlungssaison wieder zu ermöglichen. Die Emittenten sollten die Gelegenheit nutzen, um innovative Formate auszuprobieren. Hierfür stehen momentan nicht nur die rechtlichen Freiräume, sondern auch bereits erprobte Technik zur Verfügung.

### **Weiterentwicklung der Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen**

Zudem haben wir in den ALHV in diesem Jahr u.a. Änderungen zu folgenden Themen vorgenommen:

- Bei der Wahl von Aufsichts- und Verwaltungsratsmitgliedern ist es uns wichtig, dass die zur Darlegung der Qualifikation von Kandidaten notwendige Kompetenzmatrix künftig eine eindeutige Zuordnung der im Gesamtgremium notwendigen Qualifikationen zu den einzelnen Kandidaten enthält; bei der Entlastung sehen wir hingegen einen angemessenen Selbstbehalt bei der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung der Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr als kritisch an.
- Die Vorgaben zur Diversität haben wir erweitert und betrachten u.a. künftig beim Frauenanteil in Vorstand, Aufsichtsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen von Null als kritisch.
- Die Vergütungsregelungen für Vorstände, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder haben wir mit Blick auf ARUG II in drei separaten Teilabschnitten (Vergütungssysteme für Vorstände sowie Aufsichtsräte und Vergütungsberichte) neu gegliedert.
- Bei den Kapitalmaßnahmen sehen wir künftig auch die Ausgabe von Genussrechten als kritisch an; bei Aktienrückkaufprogrammen, die ausschließlich zu Vergütungszwecken dienen, stellen wir hingegen klar, dass Genehmigungszeiträume von mehr als zwei Jahren für uns unkritisch sind.

- Bei der Bestellung von Abschlussprüfern werden wir künftig noch stärker auf die angewandten Qualitätssicherungsmaßnahmen mit Bezug auf Prüfungshandlungen und die Transparenz hinsichtlich der Auswahl und Bearbeitung von Prüfungsschwerpunkten achten.

Bei den folgenden Themen haben wir uns gegen eine Änderung der ALHV entschieden, werden aber die Marktentwicklung im nächsten Jahr erneut prüfen:

- Bei der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern behalten wir besonders die Entwicklung von Sitzungsgeldern im Blick; wir sehen diese grundsätzlich kritisch und befürworten jedenfalls bei virtuellen Aufsichtsratssitzungen entsprechend reduzierte Sätze.
- Bei der Gestaltung von Stimmkarten für Hauptversammlungen ist zu beobachten, dass Emittenten zunehmend auf die ausdrückliche Möglichkeit zur Stimmhaltung verzichten; dies kann u.U. zur Ablehnung von Beschlussvorlagen führen, da dies teilweise systemseitig nicht von den Abstimmungsplattformen der Proxy-Advisor dargestellt werden kann.

Wir halten es zudem auch für wichtig, dass Unternehmen über die Auswirkungen des Klimawandels auf ihr Geschäft und sonstige Nachhaltigkeitsrisiken unter Beachtung internationaler Normen und der EU-Leitlinien für Berichte über klimarelevante Informationen berichten. Die aktuellen Diskussionen um die Einführung verpflichtender Berichtsstandards sollten Sie nicht davon abhalten, mit der Veröffentlichung entsprechender Informationen voranzuschreiten.

Wir sind stets daran interessiert, die Gespräche zwischen Unternehmen und Investmentbranche zu vertiefen. Dies gilt auch für die gegenwärtige Diskussion um eine etwaige Modernisierung des Hauptversammlungsrechts. Grundsätzlich stehen wir dieser Diskussion offen gegenüber. Dabei ist für uns jedoch u.a. von zentraler Bedeutung, dass sich Reformbestrebungen an den Interessen der Aktionäre orientieren und sie als Eigentümer in einer Hauptversammlung weiterhin die Möglichkeit haben können, mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ihres Unternehmens in einen lebendigen und konstruktiven Dialog treten zu können.

Für weitere Diskussionen, Anregungen und Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Richter

Rudolf Siebel, LL.M.

Anlage